

Tischvorlagen

- Tischvorlage als Mitteilung des Bürgermeisters (TOP Ö 4) zu den im Rat am 24.03.2026 beschlossenen Sachkosteneinsparungen
- Vorberatungsergebnisse des AIUSO zu den TOP Ö7 und Ö8
- Stellungnahme der Verwaltung zu TOP Ö 9.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 07.04.2026 - Verwertungsstrategie für bewegliche Vermögensgegenstände der Stadt Bergisch Gladbach
- Aktualisierter Änderungsantrag der Bürgerpartei GL vom 06.05.2026 zu TOP Ö 9.1 „Antrag der CDU-Fraktion vom 07.04.2026 - Verwertungsstrategie für bewegliche Vermögensgegenstände der Stadt Bergisch Gladbach“
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 14.04.2026 zu den Kleingärten am Lerbacher Weg mit Stellungnahme der Verwaltung

Tischvorlage zu TOP Ö 4 - Mitteilungen des Bürgermeisters

Darlegung zu Nr. 3, "Schwerpunktsetzung bei der Sachkosteneinsparung", aus dem Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2026:

Das Volumen der benötigten Einsparung beträgt 1.300.000 €. Für die Verteilung auf die Dezernate wurde die Relation ihres Anteils am Aufwand für „Sach- und Dienstleistungen“ und „Sonstiger ordentlicher Aufwand“ als Basis ermittelt. Die einzusparenden Beträge können den Spalten "Vorgabe 2026"- "Vorgabe 2028" entnommen werden. Die Bereiche Schule, Straßensanierung und Entwicklung des Zanders-Gelände wurden vorab herausgerechnet und sind nicht in die untenstehenden Beträge eingeflossen.

alle Beträge in €	Vorgabe 2026	Vorgabe 2027	Vorgabe 2028
Fachbereich 1	194.895	196.844	198.813
Fachbereich 2	28.943	29.232	29.524
Fachbereich 3	108.881	109.970	111.070
Fachbereich 4	67.439	68.114	68.795
Fachbereich 5	385.567	389.423	393.317
Fachbereich 6	14.609	14.755	14.903
Fachbereich 7	1.692	1.709	1.726
Fachbereich 8	169.161	170.852	172.561
Fachbereich 9	35.237	35.589	35.945
Fachbereich 10	280.399	283.203	286.035
BM 1	-	-	-
VVIII	7.351	7.425	7.499
Gleichstellung	241	243	246
RPA	909	918	927
Digitalisierung u. Projektmanagement	2.980	3.010	3.040
Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach für die Belange von Menschen mit Behinderungen	1.696	1.713	1.730
Gesamt	1.300.000	1.313.000	1.326.130

Dezernat BM	232.978	235.307	237.660
Dezernat VV I	590.364	596.267	602.230
Dezernat VV II	453.007	457.537	462.112
Dezernat VV III	23.652	23.888	24.127

Ansatz 2026 für „Sach- und Dienstleistungen“ sowie den „Sonstiger ordentlicher Aufwand“	Vorgabe entspricht 2,29 %
8.501.442	2,29%
1.262.496	
4.749.460	
2.941.750	
16.818.678	
637.249	
73.799	
7.378.898	
1.537.056	
12.231.170	
-	
320.656	
10.500	
39.635	
130.000	
73.991	
56.706.780	

10.162.624
25.752.024
19.760.428
1.031.704

Beschlüsse aus dem Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 28.04.2026 für den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 07.05.2026

Öffentlich

7. ABK-Maßnahmen 01.01.271/269 Neubau RKB Dombach-Sander-Straße und Kürtener Straße A372 + A100 +A96

Dem Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften beschließt die Umsetzung der beiden Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes „01.01.271/269 Neubau RKB Dombach-Sander-Straße und Kürtener“ wie beschrieben.

wird einstimmig gefolgt.

8. Neubau Schmutzwasserpumpstation Zum Kreuzbusch

Dem Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften beschließt die Umsetzung der Maßnahme des Abwasserbeseitigungskonzeptes „01.01.553 Neubau Schmutzwasserpumpstation Zum Kreuzbusch“ gemäß der Beschreibung in der Sachdarstellung.

wird einstimmig gefolgt.

Für die Richtigkeit

Gez. Schirmer

Stellungnahme

Antrag der CDU-Fraktion vom 07.04.2026 - Verwertungsstrategie für bewegliche Vermögensgegenstände der Stadt Bergisch Gladbach

Die Verwaltung verwertet bereits regelmäßig nicht mehr benötigte bewegliche Vermögensstände. Die hierbei erzielten Einnahmen bewegen sich in Größenordnungen von beispielsweise rund 244 TEUR für das Jahr 2023 und rund 337 TEUR für das Jahr 2024.

Verwertet wird häufig dezentral, jedoch unter Berücksichtigung zentraler Regularien.

In der Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Stadt Bergisch Gladbach aus dem Jahre 2007 ist geregelt, dass die Veräußerung von Vermögensgegenständen – sofern ihr Wert mehr als 200.000 € beträgt – gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW anzeigepflichtig ist. Diese Anzeige erfolgt gegenüber der zuständigen Prüfeinrichtung, für die Stadt Bergisch Gladbach der *Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)*. Hierfür ist das entsprechende Formular, das im Intranet der Stadt Bergisch Gladbach hinterlegt ist, auszufüllen und einzureichen.

In der Dienstanweisung für die Stadt Bergisch Gladbach zu § 32 KomHVO NRW – Sicherheitsstandards und interne Aufsicht – , welche zuletzt in 2025 aktualisiert wurde, ist geregelt, dass sämtliche Ankäufe, Verkäufe oder Übertragungen unverzüglich der zentralen Geschäftsbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung zur ordnungsgemäßen buchhalterischen Erfassung, Bewertung und Bilanzierung mitzuteilen sind.

Die Stadt Bergisch Gladbach ist zudem an die gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gebunden. Gem. § 90 GO NRW ist der Verkauf von Vermögensgegenständen nur zulässig, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nicht mehr benötigt werden. Die Veräußerung hat grundsätzlich zum vollen Marktwert zu erfolgen. Eine Veräußerung unter Wert ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Dieses ist ausführlich zu begründen.

Grundsätzlich ist gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.

Die Erfassung von Anlagenabgängen sowie die Verrechnung der Veräußerungserlöse erfolgen grundsätzlich zentral über die im Fachbereich Finanzen angesiedelte Buchhaltung.

Bei einer wirtschaftlichen Umsetzung werden z.B. beim Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) auch Gegenstände mit deutlich geringerem Wert veräußert, da selbst augenscheinliche defekte Artikel in Einzelfällen oder in einer Bündelung sehr gute Erlöse erzielen können. Insbesondere gilt dies , wenn es sich um die Nachfrage von Spezialteilen oder Ersatzteilträgern handelt. Hierbei findet eine Bagatellgrenze von derzeit ca. 100 € Anwendung, sofern die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand gewahrt bleibt.

Für die Entsorgungsbetriebe Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) besteht keine gesonderte, verschriftlichte Richtlinie zur Veräußerung von Fahrzeugen oder sonstigen Objekten. Nach den entsprechenden Grundsätzen der EBGL werden sämtliche Objekte veräußert - überwiegend durch Verkauf oder Versteigerung. Eine unentgeltliche Abgabe, insbesondere in Form einer Spende, erfolgt nicht im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung, sondern bedarf eines

entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Abweichungen vom Grundsatz der Veräußerung werden somit ausschließlich unter Beteiligung der Gesellschafterversammlung entschieden.

Zur Optimierung der Verwertungserlöse nutzt die Verwaltung bereits jetzt für ausgesonderte Gerätschaften und den Fuhrpark überregionale Auktionsplattformen. Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze von beispielsweise 1.000 € spiegelt dabei sowohl wirtschaftliche Effizienz als auch ökologische Verantwortungskriterien wider.

Eine Erhöhung der Wertgrenze auf 10.000 € wäre aus Sicht der Verwaltung nicht optimal gewählt da Auktionsergebnisse schwanken können und auch Beträge knapp unter dieser Schwelle – wie etwa 9.999 € – rechtlich oder bilanziell erfasst werden müssen. Auch können Einzelgegenstände zwar unter der Wertgrenze liegen, in zusammengehörigen Losen jedoch den Schwellenwerte in Höhe von 10.000 € überschreiten.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die entsprechenden Verfahrensweisen und Wertgrenzen kritisch begleitet aber beibehalten werden.

Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 06. Mai 2026

**Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (AFBL)
am 07.05.2026**

**TOP (öffentlich): Antrag der CDU-Fraktion vom 07.04.2026 – Verwertungsstrategie
für bewegliche Vermögensgegenstände der Stadt Bergisch Gladbach (Drucksache
0292/2026)**

**hier: Angepasster Änderungsantrag der Ratsgruppe Bürgerpartei GL (Neufassung
in Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Verwaltung vom 21.04.2026)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreuz,

namens und im Auftrag der Ratsgruppe Bürgerpartei GL übersende ich Ihnen die nachfolgende Neufassung unseres Änderungsantrags vom 23.04.2026 und bitte um Aufnahme in die Sitzungsunterlagen zur Sitzung des AFBL am 07.05.2026 unter dem dort vorgesehenen Tagesordnungspunkt zu Drucksache 0292/2026. Die Neufassung greift die Stellungnahme der Verwaltung vom 21.04.2026 auf, übernimmt deren wirtschaftlich vertretbare Wertgrenze und konkretisiert die offen gebliebenen Regelungspunkte. Der bisherige Änderungsantrag vom 23.04.2026 wird hiermit vollumfänglich durch die nachfolgende Neufassung ersetzt.

Der Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion wird wie folgt neu gefasst:

Beschlussvorschlag (Neufassung):

Die Verwaltung wird verpflichtet, ab dem 01.07.2026 alle nicht mehr benötigten bzw. ersatzbeschafften beweglichen Gegenstände aus dem Anlagevermögen der Stadt Bergisch Gladbach sowie ihrer Eigenbetriebe und Beteiligungen, soweit zuständigkeithalber möglich, nach folgender Verwertungskaskade zu behandeln:

1. Prüfung der verwaltungsinternen Weiterverwendung, fachbereichsübergreifend;
2. Angebot an andere öffentliche Stellen im Rheinisch-Bergischen Kreis im Wege der Amtshilfe;
3. Angebot an gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz im Stadtgebiet Bergisch Gladbach;

4. Entgeltliche Verwertung über geeignete überregionale oder spezialisierte Plattformen, insbesondere VEBEG für Fahrzeuge und Großgeräte, zertifizierte ITAD-Dienstleister für IT-Hardware, einschlägige Fachauktionshäuser für Sondergüter, mobile.de und autoscout24 für Kraftfahrzeuge sowie eBay Kleinanzeigen und vergleichbare Portale für Ausstattungsgegenstände;
5. Entsorgung nur nach dokumentiertem Scheitern der vorstehenden Stufen.

Erfassungsschwelle: Die Pflicht zur Verwertung nach Ziffern 2 bis 4 gilt je Einzelgegenstand ab einem Buch- oder Zeitwert von 1.000,00 EUR. Diese Schwelle entspricht der von der Verwaltung in ihrer Stellungnahme vom 21.04.2026 als wirtschaftlich tragfähig benannten Wesentlichkeitsgrenze. Gleichartige Gegenstände (z. B. IT-Ausstattung, Mobiliar, Werkzeuge) sind zu Losen zu bündeln und ab einem aggregierten Zeitwert von 2.000,00 EUR zu verwerten. Niedrigere Bagatellgrenzen einzelner Fachbereiche (etwa beim AWB ca. 100,00 EUR) bleiben ausdrücklich zulässig und werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

Wertmaßstab: Vor Abgabe oder Verwertung ist ein Referenzwert festzulegen (Restbuchwert oder dokumentierter Marktwert). Eine Verwertung unter 60 % des Referenzwertes bedarf einer begründeten Einzelfallentscheidung, die im Jahresbericht (siehe unten) gesondert auszuweisen ist.

Datenschutz: Bei IT-Geräten und Datenträgern ist vor jeder Abgabe eine zertifizierte Datenlöschung bzw. -vernichtung nach DIN 66399, mindestens Schutzklasse 2, sicherzustellen und zu dokumentieren.

EBGL: Die Verwaltung wirkt im Rahmen ihrer Gesellschafterrechte darauf hin, dass die Entsorgungsbetriebe Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) eine schriftliche Veräußerungsrichtlinie auf Grundlage dieser Kaskade verabschiedet, soweit nicht bereits durch Gesellschafterbeschluss gleichwertig geregelt.

Berichtspflicht: Die Verwaltung legt dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften jährlich – erstmals zum 31.03.2027 für das Haushaltsjahr 2026 – einen Bericht vor, der mindestens ausweist:

- Anzahl, Kategorien und Referenzwerte der verwerteten Gegenstände,
- erzielte Bruttoerlöse und Abweichungen vom Referenzwert,
- Fälle der Unterschreitung von 60 % des Referenzwertes mit Einzelbegründung,
- nicht verwertbare Bestände und Gründe der Entsorgung,
- Verwertungswege und Plattformen je Kategorie,
- Stand der Veräußerungspraxis bei EBGL und ggf. weiteren Beteiligungen.

Übergangsregelung: Bereits ausgesonderte und noch gelagerte Gegenstände sind bis zum 31.12.2026 nach der vorstehenden Kaskade zu prüfen und – soweit verwertbar – der Verwertung zuzuführen.

Begründung:

Die Ratsgruppe Bürgerpartei GL hat die Stellungnahme der Verwaltung vom 21.04.2026 ausgewertet. Sie wird in den nachfolgenden Punkten in die Begründung der Neufassung integriert. Eine darüber hinausgehende, separate Replik wird nicht vorgelegt; die Auseinandersetzung mit der Stellungnahme ist Teil dieser Begründung sowie der Anlage 2.

1. Die Stellungnahme der Verwaltung bestätigt die Hauptkritik am CDU-Antrag

Die Verwaltung legt in ihrer Stellungnahme ausdrücklich dar, dass eine Wertgrenze von 10.000,00 EUR „nicht optimal gewählt“ wäre, da Auktionsergebnisse schwanken und Einzelgegenstände in Losen den Schwellenwert ohnehin überschreiten können. Damit ist die Kernregelung des CDU-Antrags von der Verwaltung selbst als nicht tragfähig eingestuft. Die Neufassung übernimmt die von der Verwaltung benannte Wesentlichkeitsgrenze von rund 1.000,00 EUR und macht sie zur verbindlichen Regelung.

2. Bestehende Praxis wird bestätigt – aber nicht codifiziert

Die Verwaltung berichtet zu Recht von Verwertungserlösen in Höhe von rund 244 TEUR (2023) und rund 337 TEUR (2024). Diese Größenordnung – über 580 TEUR in zwei Jahren – belegt die fiskalische Erheblichkeit des Themas und entkräftet die in der Verwaltungspraxis sonst übliche Einrede der Geringfügigkeit. Sie zeigt zugleich, dass eine bereits bestehende, ertragreiche Praxis vorhanden ist, die jedoch in wesentlichen Teilen nicht schriftlich verfasst, nicht kaskadiert, nicht datenschutzrechtlich abgesichert und nicht gegenüber dem Ausschuss berichtspflichtig ist. Die Neufassung schafft genau diese Verstetigung: Sie codifiziert die funktionierenden Elemente und schließt die offenen Lücken.

3. AWB-Praxis stützt das Bündelungsprinzip

Die Verwaltung beschreibt selbst, dass beim Abfallwirtschaftsbetrieb auch Gegenstände mit Werten ab ca. 100,00 EUR veräußert werden, weil „selbst augenscheinliche defekte Artikel in Einzelfällen oder in einer Bündelung sehr gute Erlöse erzielen können“. Genau dieses Prinzip ist der Kern der in der Neufassung verbindlich vorgesehenen Losbündelung ab 2.000,00 EUR aggregiertem Zeitwert. Niedrigere Bagatellgrenzen einzelner Fachbereiche bleiben durch die Neufassung ausdrücklich unberührt, sodass die bewährte AWB-Praxis nicht beeinträchtigt, sondern flächendeckend ergänzt wird.

4. Drei in der Stellungnahme nicht adressierte Lücken

Die Stellungnahme schweigt zu drei Regelungsfeldern, die die Neufassung verbindlich abdeckt:

- EBGL: Die Verwaltung räumt ein, dass für die Entsorgungsbetriebe Bergisch Gladbach GmbH „keine gesonderte, verschriftlichte Richtlinie zur Veräußerung von Fahrzeugen oder sonstigen Objekten“ besteht. Diese Lücke schließt die Neufassung über die Gesellschafterrolle der Stadt.
- Berichtspflicht an den AFBL: Die Verwaltung berichtet zentral an die eigene Buchhaltung, nicht an den Ausschuss. Eine politische Evaluation und Nachsteuerung ist auf dieser Grundlage nicht möglich.
- Datenschutz: Eine zertifizierte Datenlöschung nach DIN 66399 bei der Aussonderung von IT-Geräten ist in der Stellungnahme nicht erwähnt; die Pflicht aus Art. 32 DSGVO besteht aber unabhängig vom vorliegenden Antrag und wird durch die Neufassung lediglich verfahrensseitig sichergestellt.

Die Neufassung greift damit die Stellungnahme dort auf, wo sie zustimmt, und füllt sie dort, wo sie unvollständig ist.

5. Fiskalischer Hintergrund: Schuldenstand zum 08.04.2026

Nach den von der Verwaltung in der Mitteilungsvorlage 0288/2026 zur selben Sitzung selbst vorgelegten Zahlen beläuft sich die Gesamtverschuldung der Stadt Bergisch Gladbach zum 08.04.2026 auf rund 535,3 Mio. EUR; bereinigt um Sondereffekte (BELKAW, Gute Schule, Zanders-Areal) noch rund 455,1 Mio. EUR. Gegenüber dem Stand 2022 (310,4 Mio. EUR) entspricht dies einem Anstieg der Gesamtverschuldung um rund 72 Prozent in nur vier Jahren. Von einem Kassenkreditvolumen von 147,7 Mio. EUR entfallen 132,7 Mio. EUR – also 90 Prozent – auf Restlaufzeiten unter einem Jahr. Vor diesem Hintergrund ist eine systematische, codifizierte und berichtspflichtige Verwertungsstrategie kein Selbstzweck, sondern ein konkreter Beitrag zur Stabilisierung der städtischen Liquidität.

6. Rechtsrahmen

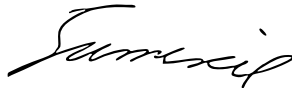
Die Neufassung steht im vollen Einklang mit den von der Verwaltung selbst angeführten Vorschriften: § 75 Abs. 1 GO NRW (Wirtschaftlichkeitsgrundsatz), § 90 GO NRW (Vermögensgrundsätze, Veräußerung zum vollen Marktwert), § 32 KomHVO NRW (Erfassung von Anlagenabgängen) und § 16 Korruptionsbekämpfungsg NRW (Anzeigepflicht bei Veräußerungen über 200.000,00 EUR). Sie konkretisiert diese Vorschriften für die kommunale Verwaltungspraxis und führt sie ratsbezogen zusammen. Eine Eingriffstiefe in operative Verwaltungszuständigkeiten besteht nicht: Auswahl der konkreten Plattform im Einzelfall, Losbildung und Terminplanung verbleiben bei der Verwaltung.

7. Nachhaltigkeit

Die Neufassung bedient die UN-Nachhaltigkeitsziele 11 und 17 sowie zusätzlich Ziel 12 (Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster), das bei einer systematischen Weiternutzung städtischer Vermögensgegenstände im Mittelpunkt steht.

Ich bitte um Aufnahme dieser Neufassung in die Sitzungsunterlagen sowie um Aufruf des Änderungsantrags vor dem Antrag der CDU-Fraktion. Für den Fall, dass die Beschlussfähigkeit zum konkreten Inkrafttretensdatum 01.07.2026 verwaltungsseitig substantiiert in Frage gestellt wird, sind wir zu einer einvernehmlichen Anpassung des Inkrafttretensdatums in der Sitzung bereit; alle übrigen Regelungen sollen unverändert bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Samirae

Vorsitzender der Ratsgruppe Bürgerpartei GL

Thomas Klein

Ratsmitglied, Ratsgruppe Bürgerpartei GL

Anlage 1 – Dreifach-Synopse

Vergleich: CDU-Antrag (Drucksache 0292/2026) – Verwaltungspraxis (laut Stellungnahme vom 21.04.2026) – Änderungsantrag Bürgerpartei GL (Neufassung)

Regelung	CDU-Antrag 0292/2026	Verwaltungspraxis (laut Stellungnahme)	Änderungsantrag Bürgerpartei GL
Wertgrenze Einzelfall	Über 10.000,00 EUR	Ca. 1.000,00 EUR (allgem.); AWB ca. 100,00 EUR	Ab 1.000,00 EUR (deckungsgleich mit Verwaltungspraxis)
Wertgrenze Lose	Keine Regelung	Implizit: AWB-Bündelung defekter Artikel	Ab 2.000,00 EUR aggregiert für gleichartige Lose
Verwertungsform	„anbieten“ auf Plattform	Dezentral, ohne dokumentierte Kaskade	Verwertungskaskade: intern → Amtshilfe → Gemeinnützige → externe Verwertung → Entsorgung
Plattformen	VEBEG, Zoll-Auktion	Mehrere überregionale Auktionsplattformen	VEBEG, ITAD, Fachauktionen, mobile.de, autoscout24, eBay Kleinanzeigen
Wertmaßstab	Keine Regelung	§ 90 GO NRW pauschal	Referenzwert; Unterschreitung 60 % nur mit dokumentierter Einzelbegründung
Datenschutz IT-Geräte	Keine Regelung	Keine Erwähnung in Stellungnahme	DIN 66399, mind. Schutzklasse 2, Dokumentationspflicht
Berichtspflicht	Keine	Zentral an interne Buchhaltung; nicht an AFBL	Jährlich an AFBL, erstmals 31.03.2027
EBGL-Richtlinie	Nicht adressiert	Keine schriftliche Richtlinie vorhanden	Schließt Lücke (Verbindlichkeit über § 41 GO NRW)
Übergangsregelung	Keine	Nicht adressiert	Altbestände bis 31.12.2026 nach Kaskade prüfen
Inkrafttreten	Nicht definiert	Bestehende Praxis	01.07.2026
UN-SDGs	11, 17	Nicht thematisiert	11, 12, 17

Lesehinweis: Die grün hinterlegte Spalte zeigt den Regelungsstand nach Annahme der Neufassung. Die rote Linie verläuft zwischen CDU-Antrag und Verwaltungspraxis – und nicht zwischen Verwaltung und Bürgerpartei GL.

Anlage 2 – Replik zur Stellungnahme der Verwaltung vom 21.04.2026

Punktweise Auseinandersetzung mit den Inhalten der Verwaltungs-Stellungnahme.

1. Erlöse 2023 und 2024 (244 TEUR / 337 TEUR)

Die genannten Erlöse sind zu begrüßen und belegen die fiskalische Relevanz des Themas. Sie entkräften zugleich die Annahme, dass eine systematische Regelung wirtschaftlich nicht lohnt. Die Neufassung zielt nicht auf einen Bruch mit dieser Praxis, sondern auf ihre Verstetigung, Codifizierung und Berichterstattung. Anregung: Die Erlöse sollten künftig nach Kategorien und Verwertungswegen aufgeschlüsselt werden, damit Optimierungspotenziale sichtbar werden.

2. Wertgrenze 10.000,00 EUR „nicht optimal gewählt“ (Stellungnahme, S. 2)

Die Verwaltung argumentiert hier sachlich gegen den CDU-Antrag und im Ergebnis für die Bürgerpartei-Position. Die Neufassung übernimmt die in der Stellungnahme als wirtschaftlich tragfähig bezeichnete Wesentlichkeitsgrenze von 1.000,00 EUR und ergänzt sie um die in der AWB-Praxis bewährte Bündelung niedrigwertiger Gegenstände.

3. AWB-Praxis ab ca. 100,00 EUR mit Bündelung (Stellungnahme, S. 1)

Die Verwaltung belegt selbst, dass auch unterhalb der allgemeinen Wesentlichkeitsgrenze in Bündelung „sehr gute Erlöse“ erzielbar sind. Genau dieser Mechanismus ist Gegenstand der vorgesehenen Losregelung ab 2.000,00 EUR aggregiertem Zeitwert. Die Neufassung lässt zugleich Raum für niedrigere fachbereichsspezifische Bagatellgrenzen, sodass die AWB-Praxis ungeschmälert fortgeführt werden kann.

4. Plattformnutzung (Stellungnahme, S. 2)

Die Aussage, die Verwaltung nutze bereits „überregionale Auktionsplattformen“, ist zu begrüßen. Welche Plattformen, in welcher Aufteilung und mit welchen Erlösen genutzt werden, ist allerdings ohne Berichtspflicht für den AFBL nicht überprüfbar. Die Neufassung führt diese Berichtspflicht ein, ohne die operative Plattformwahl im Einzelfall zu beschränken. Die im Beschlussvorschlag genannten Plattformen sind ausdrücklich beispielhaft und nicht abschließend.

5. § 90 GO NRW und Veräußerung zum vollen Marktwert (Stellungnahme, S. 1)

Die in der Neufassung enthaltene 60-%-Regel ist die operative Konkretisierung des in § 90 GO NRW verankerten Grundsatzes. Sie ist kein Widerspruch zur Stellungnahme, sondern ihre praktische Umsetzung: Sie macht die in der Norm vorgesehene Ausnahme prüfbar und transparent.

6. EBGL ohne schriftliche Veräußerungsrichtlinie (Stellungnahme, S. 1–2)

Die Verwaltung räumt das Fehlen einer verschriftlichten Richtlinie ausdrücklich ein. Im Hinblick auf die Tragweite der EBGL-Veräußerungen (Fahrzeuge, Großgeräte) ist dies

eine erhebliche Compliance-Lücke. Die Neufassung adressiert diese Lücke über die Gesellschafterrolle der Stadt, ohne in die operative Geschäftsführung einzugreifen, und sieht eine entsprechende Berichterstattung im Jahresbericht vor.

7. Datenschutz (in Stellungnahme nicht behandelt)

Die Pflicht zur datenschutzkonformen Vernichtung oder Löschung ausgedienter IT-Geräte folgt unmittelbar aus Art. 32 DSGVO und besteht unabhängig von diesem Antrag. Der Verweis auf DIN 66399, mindestens Schutzklasse 2, ist eine fachlich anerkannte und zertifizierungsfähige Konkretisierung. Verwertungs- und Datenschutzregime werden hierdurch konsistent verschränkt.

8. Berichtspflicht (in Stellungnahme nicht behandelt)

Die Stellungnahme verweist auf die zentrale Erfassung in der städtischen Buchhaltung. Diese ist sachgerecht für die innere Steuerung, ersetzt aber keine politische Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Ausschuss. Ohne Berichtspflicht entfällt die Möglichkeit der politischen Evaluation und Nachsteuerung. Die Neufassung schließt diese Lücke durch eine jährliche Vorlage an den AFBL.

9. „Beibehaltung“ der bestehenden Praxis (Schlussabsatz der Stellungnahme)

Eine ungeschriebene Praxis kann durch Personalwechsel, Reorganisation oder Schwerpunktverschiebung jederzeit ohne politische Steuerung erodieren. Eine durch Ratsbeschluss verstetigte Regelung schützt die jetzt erfolgreichen Elemente der Praxis und stellt sicher, dass sie auch unter veränderten Verwaltungsverhältnissen bestehen bleiben. Die Neufassung steht damit nicht im Widerspruch zur Empfehlung der Verwaltung, sondern macht ihre dauerhafte Geltung erst möglich.

10. Verhältnis zum CDU-Antrag

Die Stellungnahme der Verwaltung lehnt den CDU-Antrag in seinem Kern (Wertgrenze 10.000,00 EUR) implizit ab. Die Neufassung der Bürgerpartei GL trägt dieser Einschätzung Rechnung und bietet eine fachlich tragfähige, mit der Verwaltungspraxis kompatible Alternativregelung. Die Annahme der Neufassung ist deshalb gegenüber der Annahme des unveränderten CDU-Antrags die fachlich konsistentere Entscheidung.

Absender

CDU-Fraktion

Drucksachen-Nr.

...

öffentlich

Anfrage

der Fraktion, der/des Stadtverordneten

CDU

zur Sitzung:

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, am 07.05.2026

Tagesordnungspunkt

**Anfrage der CDU-Fraktion vom 14. April 2026 zu den Kleingärten am
Lerbacher Weg**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 14.04.2026 bittet die CDU-Fraktion um die Beantwortung mehrerer Fragen mit Bezug auf die Kleingärten am Lerbacher Weg.

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung informiert über den aktuellen Sachstand zu den Kleingartenflächen am Lerbacher Weg sowie die daraus resultierenden ordnungsrechtlichen und städtebaulichen Auswirkungen.

Bei den besagten Kleingärten handelt es sich um eine Anlage mit 13 Parzellen mit einer Gesamtfläche von 6.000 m². Sie waren Teil des „Siemensgeländes“, welches die Stadt am 26.07.2023 erworben hat. Die Flächen sind im November 2023 in den Besitz der Stadtverwaltung übergegangen.

In der Vergangenheit kam es im Zusammenhang mit der Anlage zudem wiederholt zu Problemen, insbesondere hinsichtlich fehlender Abwasserentsorgung, unerlaubten baulichen Anlagen, Ablagerungen von Müll und Grünschnitt, Lärmentwicklung sowie verkehrlichen Beeinträchtigungen.

Trotz mehrfacher Hinweise durch die Verwaltung konnte jedoch keine nachhaltige Verbesserung der Gesamtsituation erreicht werden.

Hierzu hatte die Stadtverwaltung bereits im August 2025 ein Schreiben an alle Pächter aufgesetzt und die auf die Forderungen des Kreises aufmerksam gemacht. Auch zuvor gab es immer wieder vereinzelte Telefonate und Mailverkehr mit den Pächtern.

Mit Schreiben vom 27.10.2025 hat die Untere Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises die Herstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung eingefordert. Im Ergebnis wäre die Umsetzung der Anforderungen des Kreises zwingend erforderlich, um einen rechtskonformen Zustand der Anlage zu erreichen.

Die befristeten Pachtverträge sind zum 31.12.2025 ausgelaufen.

Da der Stadtverwaltung bewusst ist, dass die Anlage für die Pächter von hoher Bedeutung ist, wurde einmalig eine befristete Verlängerung bis zum 31.12.2026 unter klar definierten Auflagen (insbesondere Herstellung einer WC-Lösung, Rückbau nicht genehmigungsfähiger Anlagen, Entfernung der Zugänge zum Wald, dem Unterlassen von Ablagerungen von Grünschnitt im Wald, sowie der Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben) angeboten.

Auf dieses Schreiben hat die Verwaltung nur wenig Rückmeldungen erhalten. Lediglich in Einzelfällen wurde der angebotenen Verlängerung unter den genannten Bedingungen zugestimmt. Eine gemeinsame Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines rechtskonformen Zustands ist vor diesem Hintergrund derzeit nicht absehbar. Die Stadtverwaltung plant aktuell, den Pächtern ein Gespräch vor Ort anzubieten.

Die Bewirtschaftung der Flächen obliegt grundsätzlich den einzelnen Pächtern – es besteht kein Verein, welcher die Gesamtfläche bewirtschaftet.

Im Falle einer Umsetzung durch die Stadtverwaltung würde allein die notwendige Toilettenanlage das Achtfache der derzeitigen Pachteinahmen kosten und ist im diesjährigen Haushalt nicht abgebildet. Ob und welche baulichen Hindernisse hier bestehen, müsste zudem geprüft werden.

Der anhaltende rechtliche Handlungsdruck sowie die derzeit fehlende Perspektive für eine rechtssichere Nutzung der Flächen führen zu einem erhöhten Abstimmungs- und Klärungsbedarf hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Standorts. Aus diesem Grund sind Gespräche mit den Pächtern geplant, um eine Lösung zu finden.

Im Falle einer Aufgabe der Nutzung steht kurzfristig eine Fläche von rund 6.000 m² zur Verfügung.

Grundsätzlich besteht derzeit noch keine vertiefte Planung für die Fläche.

Perspektivisch könnte die Fläche interessante städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf den bereits beschlossenen schulischen Rotationsstandort am Lerbacher Weg beinhalten.

Hierdurch könnten Flächenbedarfe deutlich besser abgebildet, die Sportinfrastruktur erweitert sowie wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, etwa durch den Verzicht auf kostenintensive Untergeschosse. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage sowie der angespannten Situation im Bereich der Sporthallenkapazitäten sind diese Aspekte zu berücksichtigen.

Zudem ergeben sich verbesserte Möglichkeiten zur Entwässerung und Versickerung sowie eine flexiblere Erschließung und Nutzung der Gesamtfläche.

Derartige planerische Überlegungen könnten innerhalb der Verwaltung konkretisiert und zu gegebener Zeit zur politischen Beratung vorgelegt werden.

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
Herrn Hans Josef Haasbach
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

14. April 2026

Anfrage im öffentlichen Teil bei der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 07. Mai 2026 – Anfrage zu den Kleingärten am Leimbacher Weg

Sehr geehrter Herr Haasbach,

wir bitten die Verwaltung folgende Fragen bei der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 07. Mai 2026 im öffentlichen Teil zu beantworten.

Die Verwaltung hat den Pächtern der Kleingärten am Leimbacher Weg gekündigt. Einzelne Pächter hatten diese Gärten seit mehr als 60 Jahren in Besitz. Dazu stellen wir die folgenden Fragen:

1. Welche Kündigungsgründe lagen vor?
2. Wieso kündigt die Stadt die Pachtverträge, nachdem sie die Grundstücke vom Voreigentümer übernommen hat?
3. Liegt gegenüber den Vorjahren eine Änderung der Sach- und Rechtslage vor?
4. Nach Ansicht der Pächter wurde seitens der Stadtverwaltung mit ihnen nicht in der gebotenen Art und Weise kommuniziert. Wie und wann wurde mit den Pächtern gesprochen?
5. Wurden die Pächter zu einer Versammlung eingeladen und ihnen die Vorgehensweise und Beweggründe der Verwaltung erklärt?
6. Wie sollen die Grundstücke ab 2027 genutzt werden?

Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung der Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Henkel
Stell.-Fraktionsvorsitzender
und Sprecher im AFBL